



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

David Eschle, MLaw



Universität
Zürich^{UZH}

Ablauf der Vorlesung



Universität
Zürich ^{UZH}

Subjektiver Tatbestand

Teil 1



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			Strafnotwendigkeit



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• Objektive Strafbarkeitsbedingungen• Fehlendes Strafbedürfnis• Strafausschliessungsgründe			Strafnotwendigkeit

Handlungsbegriff

- Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?



«Ich habe es nicht extra gemacht!»



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handlung als vom menschlichen Willen getragene Verursachung einer Veränderung in der Aussenwelt

Finale Handlungslehre

Handlung als zweckgerichtetes, vom Willen auf ein Ziel hin gesteuertes Geschehen



Franz von Liszt Hans Welzel



Handlungsbegriff

Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

Verursacher Erfolg = Unrecht

Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Verursacher und **angestrebter** Erfolg

= Unrecht



Franz von Liszt Hans Welzel



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht
Axtmörder geht gezielt vor



Subjektives Unrecht
Zimmermann tötet versehentlich





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= Versuch



Art. 307 – Falsches Zeugnis

1 Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache

falsch aussagt...

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Vorsatz





Falsches Zeugnis



Brett Kavanaugh



Christine Blasey Ford



Kausale Handlungslehre

Fiktive Annahme:

Die im Verfahren zur Ernennung des Supreme Court Justice Brett Kavanaugh von Christine Blasey Ford nach besten Wissen und Gewissen abgegebene Erklärung war objektiv falsch.



Christine Blasey Ford



Kausale Handlungslehre

Fiktive Annahme:

Die im Verfahren zur Ernennung
des Supreme Court Justice Brett

Objektives Unrecht

Falsche Aussage

Gewissen abgegebene Erklärung
war objektiv falsch.



Schuld

Keine

Christine Blasey Ford



Finale Handlungslehre

Fiktive Annahme:

Die im Verfahren zur Ernennung
des Supreme Court Justice Brett



Objektives und subjektive Unrecht nicht trennbar

Falschaussage nur Unrecht, wenn wissentlich.

Gewissen abgegebene Erklärung
war objektiv falsch.

Finale HL: Kein Unrecht
Kausale HL: Unrecht, keine Schuld
Teilnahme wäre möglich



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre





Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Vorsatzdelikt

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.



Fahrlässigkeitsdelikt

Deliktsaufbau des Fahrlässigkeitsdelikts nach finaler Handlungslehre

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

Objektive Zurechnung

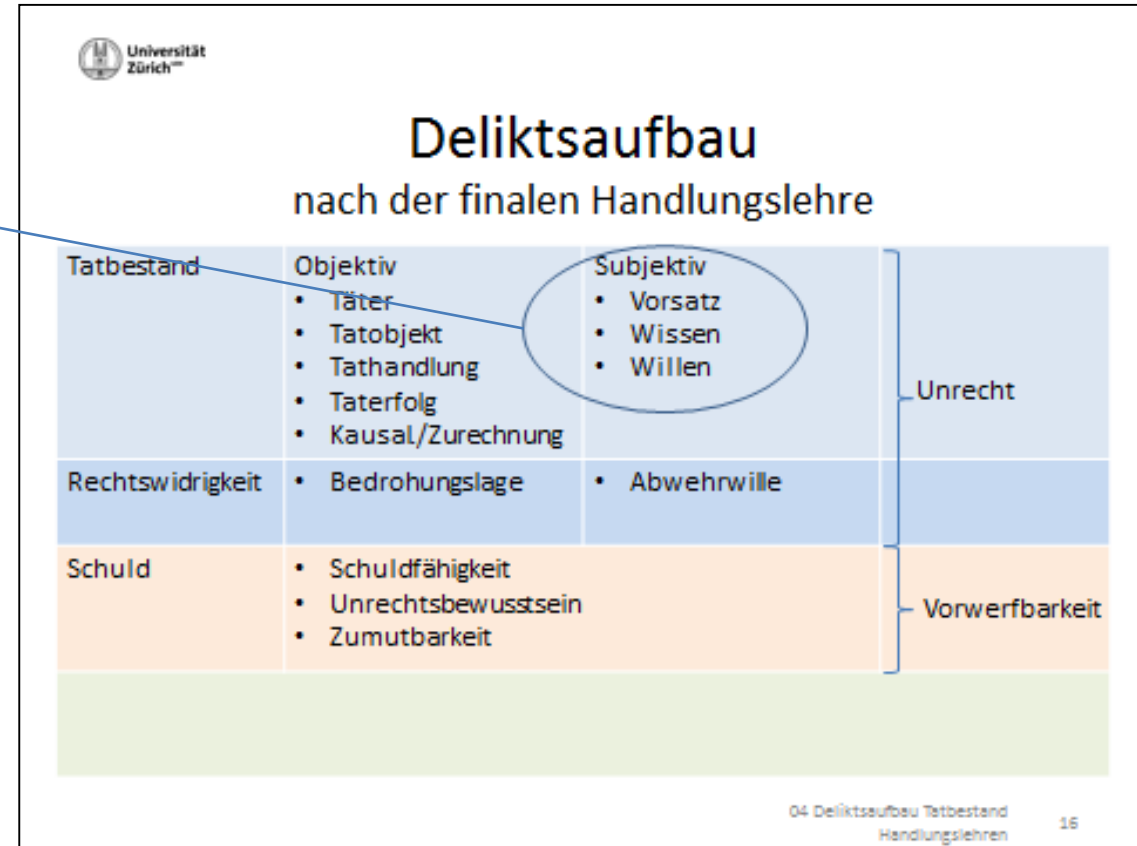
Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Art. 125 StGB – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer **fahrlässig** einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer *vorsätzlich* einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

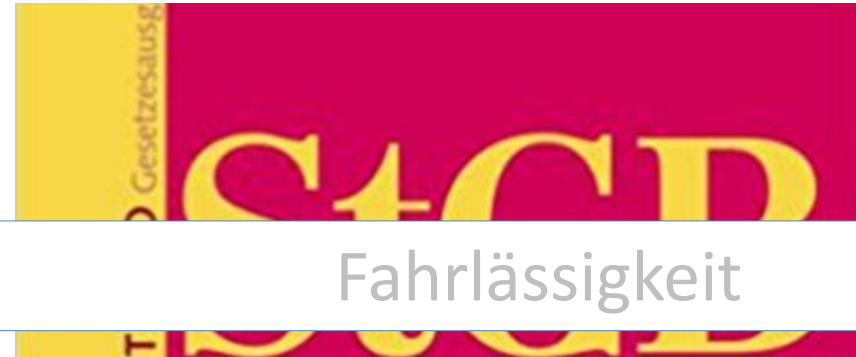
3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3,5 Stunden bei 33 Grad Aussentemperatur im Auto zurückgelassen.



Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen



Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!

Außen-temperatur	5 Minuten	Innentemperatur nach 10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

Bewusste Fahrlässigkeit



Bewusste Fahrlässigkeit

Der Bergführer weiss, dass ab einem Neigungswinkel von über 30 Grad Lawinengefahr besteht.

Wenn er die Gruppe dennoch durch einen Steilhang führt in der Hoffnung, dass nichts passieren werde, handelt er bewusst fahrlässig.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



Wissen und Wollen

Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

Wissen

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

Donatsch/Tag⁹, 113

Deliktsaufbau			
Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal/Zurechnung	Subjektiv • Vorsatz • Wissen • Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	• Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip	• Wissen • Willen	
Schuld	• Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit





Wissen

Der Vorsatz ist das Spiegelbild der Tatbestandsmerkmale im Bewusstsein des Täters.

Schönke/Schröder²⁹, § 15 N 38





Wissen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur **für möglich hält.**»



BGE 130 IV 58



Art. 111 StGB – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen **Menschen** tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Urkundenfälschung

Ralph ist in Geldnöten. Er schreibt deshalb handschriftlich ein Testament im Namen seiner Grossmutter, das ihn vor allen anderen Enkeln begünstigt.



Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Parallelwertung in der Laiensphäre



Wissen

1. Tatumstände – Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Subjektiver Tatbestand

Tatbestand

Objektiv

- Täter
 - Tatobjekt
 - Tathandlung
 - Taterfolg
 - Kausalität
- Zurechnung



Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen



Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

¹ Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

² Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.





Irrtum

October 22, 2012, 10 p.m.
An 8-year-old girl in New
Sewickley Township,
Pennsylvania, dressed for
Halloween in a black costume
and a black hat ... was shot over
the weekend by her cousin who
thought she was a skunk.





Art. 144 StGB – Sachbeschädigung

Wer eine Sache, *an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht*, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





§ 41 Jagdgesetz/ZH vom 12. Mai 1929 (922.1)

Grundeigentümern, Pächtern und Verwaltern von Gutsbetrieben ist gestattet: Das Erlegen von schadenstiftenden Wildschweinen, Dachsen, Füchsen, Iltissen, Mardern, Eichhörnchen, Elstern, Eichelhähern, Krähen sowie von Haus- und Feldsperlingen im Umkreis von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Einsam gelegene Gebäude können als Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur gelten, wenn und solange sie dauernd bewohnt oder mit Haustieren besetzt sind, die täglicher Wartung bedürfen;





Irrtum

- Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht





Wissen

«Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg.»

BGE 130 IV 58





Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf**
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht





Irrtum über den Kausalverlauf

- Täter stösst Opfer im Winter von der Brücke, um es zu ertränken.
- Opfer schlägt den Kopf am Brückenpfeiler auf und stirbt.





Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht





Dolus Generalis?

- Die Ehefrau «erschlägt» ihren Mann.
- Zu Vertuschungszwecken trennt sie der vermeintlichen Leiche den Kopf ab.



Bernardino Luini (1485-1532)
Salome mit dem Haupt Johannes'



BGE 109 IV 94

X. schlug am Abend des 19. April 1981 in seiner Wohnung in Rheinfelden im Laufe eines Streites seine Ehefrau mit einem Beilhammer nieder...

Er schleppte dann die Frau, die er für tot hielt, ins Badezimmer, trennte darauf mit Fleischmesser und Beilhammer den Kopf ab und verpackte diesen in einen Plastiksack.

Anschliessend brachte er dem leblosen Körper Messerstiche bei und schnitt den Bauch auf, so dass die Eingeweide herausquollen.

Den derart verstümmelten Leichnam liess er liegen und blieb noch bis zum 23. April 1981 in der ehelichen Wohnung.

Darauf reiste er nach Schweden, wo er bereits am 25. April 1981 verhaftet werden konnte.





BGE 109 IV 94

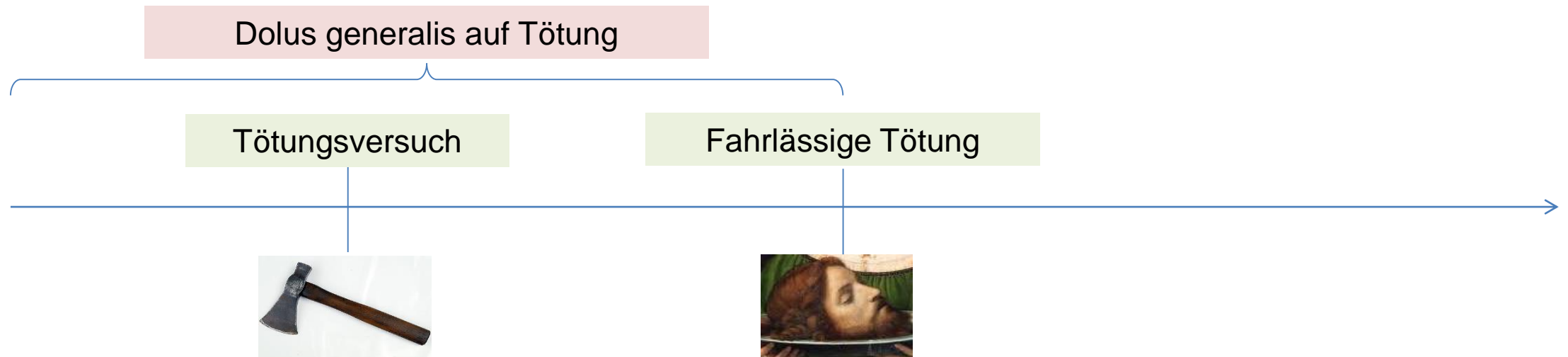
Bundesgericht:

«Bei der rechtlichen Qualifikation solcher Fälle ist davon auszugehen, dass der Täter den Tod des Opfers herbeiführen wollte und durch seine Handlungen die Todesursachen gesetzt hat. Mit der Verurteilung wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes wird ihm also nicht ein Erfolg zur Last gelegt, der nicht seinem Willen entsprochen hätte.»





BGE 109 IV 94





Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Blutstein von Lieskau

11. September 1858



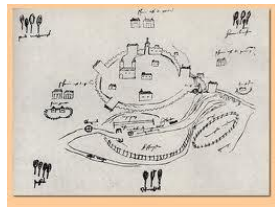


Rosahl - Rose - Fall

Preussisches Obertribunal 5. Mai 1859



Zimmermann Schliebe



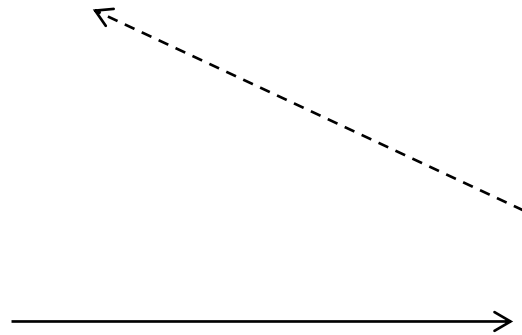
Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose





Rose könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben, indem er Harnisch erschoss.

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
	<ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• (Qualifikation)• Taterfolg• Kausalität Zurechnung	<ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen• Beweggrund



Error in persona





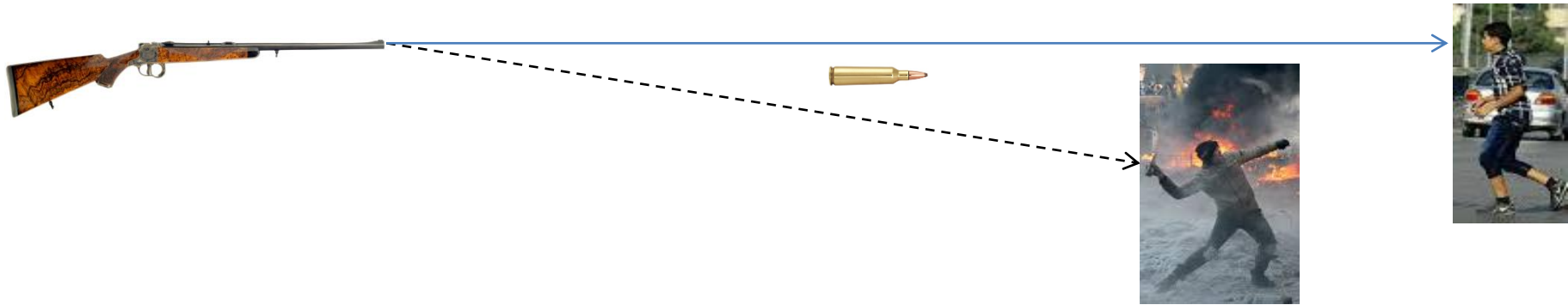
Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht





Aberratio ictus





Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



Unrechtsbewusstsein

Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft»





Unrechtsbewusstsein

Spätnachts klingelt der Nachbar,
weil er Hustenmittel braucht.

Der im Schlaf Gestörte gibt
Abführmittel statt Hustensaft

Hält dies für derben, aber
rechtlich harmlosen Scherz.





X könnte sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben,
indem er seinem Nachbarn Abfuhrmittel gab.

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	
Rechtswidrigkeit	• Schutzprinzip • Überwiegende Int. • Autonomieprinzip	• Wissen • Willen	
Schuld	• Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

← SV-Irrtum (13)

← Rechtsirrtum (21)



Unrechtsbewusstsein

Fehlendes Unrechtsbewusstsein:

- Vorsatzproblem? Falls ja, straflos, da keine fahrlässige Tötlichkeit.
- Schuldproblem. Nach Art. 126 StGB strafbar, da vermeidbarer Irrtum.





Rekapitulation

1. Tatumstände
 - a. Deskriptive Merkmale
 - b. Normative Merkmale
 - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
 - a. Erfolgsdelikte
 - b. Irrtum Kausalverlauf
 - c. Dolus Generalis
 - d. Error in Persona
 - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal/Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Überwiegende Int.• Autonomieprinzip	<ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen